



Gemeinde  
Frickenhausen  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**SATZUNG  
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG  
DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR  
VOM 12.11.2013**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 Entschädigung für Einsätze</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Entschädigung für Kreisausbilder</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Zuschuss an Kameradschaftskasse zur Kameradschaftspflege</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Abrechnung der Entschädigungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>7</b>

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S 185) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), hat der Gemeinderat am 12.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frickenhausen erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.  
Dieser beträgt 12,- €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen.  
Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsatzzeiten (Bereitstellungszeit) bis 30 Minuten beträgt der Entschädigungssatz 7,- €.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Betrag von 1,- € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Anzahl der für den Aus- und Fortbildungslehrgang angesetzten Unterrichtsstunden zu Grunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 werden die in der FwDV 2 festgelegten Lehrgangsstunden angenommen. Bei allen anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der Stundenplan zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Weg-strecken- und Mitnahmensentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Ist der Verdienstaussfall nicht nachweisbar (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, Selbstständige, haushaltsführende Personen, Arbeitnehmer im Urlaub oder Freizeitausgleich) wird der in § 6 festgelegte Stunden- / Tagessatz gewährt.

**§ 3  
Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung im Sinne von § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Feuerwehrkommandant	64,- € monatlich
Stellvertreter	32,- € monatlich
2. Abteilungskommandant	32,- € monatlich
Stellvertreter	16,- € monatlich
3. Jugendfeuerwehrwart	32,- € monatlich
4. Leiter einer Jugendgruppe	16,- € monatlich
5. Leitender Gerätewart	45,- € monatlich
Gerätewart <sup>(130)</sup>	32,- € monatlich
Atemschutzgerätewart <sup>(131)</sup>	16,- € monatlich
Gerätewart (ohne Lehrgang)	10,- € monatlich
6. Kleiderkammerwart	32,- € monatlich
Stellvertreter	16,- € monatlich

<sup>(130)</sup> = mit Lehrgang 130 an der Landesfeuerweherschule

<sup>(131)</sup> = mit Lehrgang 131 an der Landesfeuerweherschule

(2) Die für die Entschädigung anzurechnende Zeit wird jeweils ab dem Folgemonat der Ernennung bzw. Einsetzung in das jeweilige Amt oder die Funktion gerechnet und endet mit dem Monat des Ablaufs der Amtszeit. Kann das Amt oder die Funktion über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt werden, so wird für diesen Zeitraum auch keine Entschädigung bezahlt.

**§ 4  
Entschädigung für Kreisausbilder**

(1) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die in ihrer Funktion als Kreisausbilder tätig sind, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Diese beträgt für jede volle Stunde 12,- €.

(2) Zur Berechnung der Zeit sind die Unterrichtseinheiten (45 Minuten) des Aus- und Fortbildungslehrgangs zu Grunde zu legen, in denen der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr als Ausbilder tätig war, wobei eine Unterrichtseinheit als volle Stunde gerechnet wird. Vorbereitungszeiten werden nicht eingerechnet.

(3) Der Anzahl der zu entschädigenden Stunden pro Lehrgang muss vor dem Lehrgang von der Kämmerei zugestimmt werden.

**§ 5****Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12,- € je angefangene Stunde bezahlt.

**§ 6****Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 9,- € je angefangene Stunde gewährt, höchstens jedoch 90,- € je Tag.

**§ 7****Zuschuss an Kameradschaftskasse zur Kameradschaftspflege**

An die Kameradschaftskassen werden zur Unterstützung der Kameradschaftspflege folgende Beträge ausbezahlt:

- |  |               |
|--|---------------|
| (1) Zuschuss an die Kameradschaftskassen der Abteilungen Frickenhausen, Linsenhofen, Tischardt und der Jugendfeuerwehr je aktives Mitglied (Statistikmeldung zum 31.12. des Vorjahres) | 30,- € / Jahr |
| (2) Zuschuss an die Kameradschaftskasse der Gesamfeuerwehr pauschal jährlich   | 1.200,- €     |

**§ 8****Abrechnung der Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1 und 5 werden jeweils halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet und zeitnah ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2 und 4 werden nach Antragstellung bzw. Lehrgangsabrechnung zeitnah ausbezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach § 3 und § 7 werden jeweils jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres ausbezahlt.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 09.07.1991 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, den 12. November 2013

gez.

Simon Blessing  
Bürgermeister

## **Verfahrensvermerke**

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 12.11.2013 ist am 21.11.2013 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2014 in Kraft getreten.  
Damit ist die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 09.07.1991 mit allen späteren Änderungen außer Kraft getreten.